OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152625/3/DM/MH

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A S, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 04.02.2020, GZ: WW-164/267-2020, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 04.02.2020, GZ: WW-164/267-2020, ersatzlos behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 04.02.2020 trug die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, sein Objekt x an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl anzuschließen. Begründend gab die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führte aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und es könne der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

I.2. Dagegen brachte der Bf mit Schreiben vom 03.03.2020 Beschwerde ein. Im Wesentlichen wird ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, ob der für den Anschluss in Betracht kommende Strang eine Versorgungsleitung sei bzw. ob diese rechtskonform zustande gekommen sei. Es bestehe die begründete Annahme, dass die Leitung auf Privatinitiative des Grundeigentümers zu seinem Grundstück x war und es sich daher nur um eine privat erstellte Anschlussleitung handle.

I.3. Mit Schreiben vom 21.04.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde zur Beschwerde aus: „Die städtische Wasserversorgung beruht im ggstdl. Bereich des Gemeindegebietes auf dem 1983 wasserrechtlich genehmigten Projekt ‚Hochbehälter K, Versorgungsbereich A/L ‘. In Ergänzung dieses Projektes wurde von der Stadtgemeinde in den 80-er Jahren auf Ersuchen der damaligen Grundeigentümer eine – im September 2007 von der Stadtgemeinde komplett erneuerte – 120m lange Stichleitung in den x (Privatgrund, Eigentümer lt. Beilage) gelegt, wofür keine wasserrechtliche Bewilligung aufliegt. Diese Stichleitung, welche mit einem Übergabeschacht ca. 42m vor dem verfahrensgegenständlichen Objekt x endet, steht – wie auch der im x damals ebenfalls von der Stadtgemeinde verlegte Kanal – im Eigentum der Stadtgemeinde und wird auch von dieser betreut.“ Die Behörde führte zur wasserrechtlichen Bewilligung weiter aus: „Die oa. Stichleitung steht im Eigentum und in der Betreuung der Stadtgemeinde, sie ist somit als Bestandteil der ‚Gemeinde-Wasserversorgungsanlage‘ i.S. § 3 Z.2 Oö. Wasserversorgungsgesetz zu qualifizieren. Ein Zusammenhang mit dem Bestand oder Umfang einer wasserrechtlichen Bewilligung ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht gefordert.“

II. Sachverhalt:

II. 1. Der Bf ist Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG x, Objekt x [Grundbuchsauzug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. 2. Die verfahrensgegenständliche Stichleitung, welche mit einem Übergabeschacht ca. 42 m vor dem verfahrensgegenständlichen Objekt x endet, ist nicht wasserrechtlich bewilligt [Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt dem Schriftsatz des Bf. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei.

III. 2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

IV.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Anschluss an eine Gemeindewasserversorgungsanlage erst dann durchgesetzt werden, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich überprüft wurde (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051; siehe auch 12.06.2019, LVwG-151991/19/WP/MH).

Die verfahrensgegenständliche Stichleitung, welche mit einem Übergabeschacht ca. 42 m vor dem verfahrensgegenständlichen Objekt x endet, ist weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft, daher besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nach Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051; siehe auch 12.06.2019, LVwG-151991/19/WP/MH) (derzeit) nicht.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird angemerkt, dass die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erneut zu prüfen ist, sollte die verfahrensgegenständliche Leitung wasserrechtlich bewilligt werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter